

Entschuldigungsregelungen

- siehe auch Hausordnung

(gemäß der AV „Schulbesuchspflicht“ vom 19.11.2014)

Erkrankte Schüler müssen am 1. Krankheitstag bis 7.30 Uhr im Sekretariat der Schule entschuldigt werden (telefonisch oder schriftlich).

Spätestens am 3. Fehltag muss eine schriftliche Entschuldigung der Eltern in der Schule vorliegen (per Fax, per Post).

Bei der Rückkehr in die Schule haben die Schüler eine schriftliche Erklärung vorzulegen, aus der sich die Dauer des Fernbleibens sowie der Grund dafür ergeben. Die Vorlage einer ärztlichen Gesundheitschreibung ist nicht erforderlich, ausgenommen davon sind Infektionskrankheiten: „Der Unterricht darf erst wieder besucht werden, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder Verlausung nicht mehr zu befürchten ist.“ (gemäß Infektionsschutzgesetz 6. Abschnitt, §34, Satz 1 vom 18.07.2016). Schüler, die vermutet oder nachweislich Infekte haben, die unter das Infektionsschutzgesetz fallen (hier vornehmlich Masern, Mumps, Röteln, Scharlach, Keuchhusten, Windpocken) dürfen das Schulgebäude nicht betreten.

Bei Kopflausbefall ist zusätzlich zu beachten: Ein ärztliches Attest ist zur Wiederezulassung bei Erstbefall nicht erforderlich. Die Eltern müssen mittels ausgegebenem Vordruck bescheinigen, dass die Behandlung sachgerecht erfolgt ist.

Bei begründeten Zweifeln an einem Fernbleiben aus gesundheitlichen Gründen kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen/amtsärztlichen Attestes verlangen.

Hat die Schule begründete Zweifel an einer vorgelegten ärztlichen Gesundheitschreibung oder einem Attest, so informiert sie die Schulbehörde, die vom Gesundheitsamt eine Stellungnahme darüber einholen kann, ob der Krankheitszustand des Schülers ein Fernbleiben von der Schule rechtfertigt.

Wird ein Schulversäumnis nicht innerhalb der genannten Fristen mitgeteilt und auch nachträglich keine Erklärung, eine Gesundheitschreibung oder ein Attest vorgelegt, so gilt das Fehlen als unentschuldigt.

Bleibt ein Schüler an fünf Schultagen eines Schulhalbjahres unentschuldigt dem Unterricht fern, so ist dem zuständigen Schulamt von der Schule eine Schulversäumnisanzeige zu übersenden. Das Verfahren ist nach weiteren fünf unentschuldigtem Fehltagen zu wiederholen. Über jede weitere Schulversäumnisanzeige (nach der dritten) informiert das Schulamt das bezirkliche Jugendamt und den zuständigen schulpsychologischen Dienst. Die Erziehungsberechtigten werden dann zum Gespräch geladen.